

# Haftungsverhältnisse in einer Gemeinschaftspraxis

*Die Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis haften gesamtschuldnerisch für Behandlungsfehler des behandelnden Arztes.*

von Dirk Schulenburg\*

Die in einer Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossenen Ärzte treten dem Patienten gegenüber als eine Einheit auf, bilden auch nur eine Praxis, und der Patient schließt damit in der Regel mit allen Mitgliedern der Gemeinschaftspraxis einen Vertrag ab. Alle Mitglieder der Gemeinschaftspraxis haften dem Patienten aus dem Arztvertrag gesamtschuldnerisch für dessen Erfüllung und bei Verstößen gegen Vertragspflichten.

## Praxisgemeinschaft und Gemeinschaftspraxis

Meist schließen sich zur gemeinsamen Berufsausübung im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis Ärzte des gleichen oder ähnlichen Fachgebietes zusammen. Zulässig ist grundsätzlich – bei Einhaltung der berufs- und vertragsrechtlichen Bestimmungen – aber auch die sogenannte fachübergreifende Gemeinschaftspraxis. Von der Praxisgemeinschaft unterscheidet sich die Gemeinschaftspraxis somit vor allen Dingen dadurch, daß der Arztvertrag zwischen dem Patienten und sämtlichen Ärzten zustande kommt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 29. Juni 1999 – VI ZR 24/98 – festgestellt, daß die Mitglieder einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis mit gleicher Gebietsbezeichnung, die gegenüber den Patienten gemeinschaftlich auftreten, vertraglich als Gesamtschuldner für die Versäumnisse des behandelnden Arztes haften.

Im konkreten Fall befand sich die Klägerin regelmäßig bei dem Erstbeklagten, der mit dem Zweitbeklagten eine gynäkologische Gemeinschaftspraxis betreibt, als Kassenpatientin in Behandlung. Der Erstbeklagte hatte bei der Klägerin das Bestehen einer Schwangerschaft nicht erkannt. Zu einem späteren Zeitpunkt stellte ein anderer Arzt eine Schwangerschaft in der 24. Woche fest, wobei eine chromosomale Schädigung ausgeschlossen wurde. Die Klägerin bekam eine Tochter, die unter dem auf einer Chromosomenaberration (Trisomie 21) beruhenden Down-Syndrom leidet. Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihr den Unterhalt für ihre Tochter einschließlich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs zu ersetzen. Vom Erstbeklagten hat sie ferner die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes für die Fortdauer der beschwerlichen Schwangerschaft und die belastende Kaiserschnittentbindung verlangt.

## Urteil klärt Rechtslage

Bis zu diesem Urteil hatte der BGH eine gesamtschuldnerische vertragliche Haftung der in einer Gemeinschaftspraxis tätigen Ärzte gleicher Fachrichtungen lediglich für den Fall angenommen, daß die Ärzte nach außen als „Institut“ auftreten und weithin austauschbare Leistungen anbieten. In solchen Fällen sei es jedenfalls gerechtfertigt,

daß der Patient in der Regel nicht einen bestimmten Arzt allein, sondern alle in der Praxis zusammengeschlossenen Ärzte mit den medizinischen Leistungen betrauen wolle (BGHZ 97, 273, 277). Der BGH hatte es offen gelassen, ob der Zusammenschluß von Ärzten in einer Gemeinschaftspraxis stets für die Annahme genüge, der die Behandlung übernehmende Arzt wolle nicht nur sich, sondern auch seine ärztlichen Kollegen verpflichten.

## Patient will Vorteile der Gemeinschaftspraxis nutzen

Die Grundsätze der vorgenannten Entscheidung haben jedoch – wie der BGH in seinem Urteil vom 29. Juni 1999 festgestellt hat – auch dann zu gelten, wenn die in einer Gemeinschaftspraxis verbundenen Ärzte nach außen zwar nicht als Institut, aber sonst wie eine Gemeinschaft zur Erbringung gleichartiger Leistungen auf einem bestimmten Fachgebiet auftreten. Zwar überlasse es der Patient in solchen Fällen im Allgemeinen nicht der praxisinternen Organisation, von wem er sich behandeln lasse. Er wende sich vielmehr an einen bestimmten Arzt, von dem er behandelt werden wolle, was auch für den Kassenpatienten gelte. Gleichwohl müsse aus der Interessenlage und der Verkehrsauffassung entnommen werden, daß der Patient zu allen Praxisinhabern in vertragliche Beziehungen treten wolle. Es liege auf der Hand, daß der Patient die ihm angebotenen Vorteile einer Gemeinschaftspraxis

\*Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.

nutzen und in Anspruch nehmen möchte. Dazu zähle vor allem der jederzeit mögliche Eintritt eines Vertreters im Falle der Verhinderung des primär behandelnden Arztes, ohne daß es bei Kassenpatienten einer Überweisung bedürfe, die Gelegenheit kollegialer Besprechungen sowie die gesteigerten Möglichkeiten der personellen und apparativen Ausstattung. Die vertragliche Verpflichtung aller Praxisinhaber diene dazu, sich diese Vorteile nutzbar zu machen.

Der Wille zur gemeinschaftlichen Verpflichtung sei auch auf der Arztseite vorhanden gewesen. Er sei dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die im konkreten Fall beklagten Ärzte gemeinsam auf einem Praxisschild hervorgetreten seien, bei Kassenpatienten gemeinsame Briefbögen, Kassenrezepte und Überweisungsscheine verwendet und ihre Leistung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung gemeinschaftlich abgerechnet hätten. Damit hätten die Ärzte zu erkennen gegeben, daß die angebotenen ärztlichen Leistungen von jedem von ihnen in gleicher Weise erbracht werden könnten und jedenfalls bei Kassenpatienten auch erbracht werden sollten. Ob dies auch bei Privatpatienten zu gelten habe, bei denen die beklagten Ärzte im konkret zu entscheidenden Fall getrennt abzurechnen pflegten und denen gegenüber die Beklagten auch sonst getrennt auftraten, hat der BGH im vorliegenden Fall nicht entschieden. Grundsätzlich dürfte aber davon auszugehen sein, daß auch gegenüber Privatpatienten eine gesamtschuldnerische Vertragshaftung besteht.

#### Ausnahme

Etwas anderes gilt nur, wenn – was die Ausnahme sein dürfte – der Patient ausschließlich von einem bestimmten Arzt der Gemeinschaftspraxis behandelt werden will und dies aus einer Erklärung oder den Umständen klar hervorgeht (Oberlandesgericht Oldenburg VersR 1998, 1421).

Der Haftungsanspruch gegen den Arzt ergibt sich nicht nur aus dem Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung (des Behandlungsvertrages), sondern auch aufgrund der gesetzlichen Anspruchs-

grundlage einer unerlaubten, „deliktischen“ Handlung. Ansprüche aus deliktischen Handlungen – zu denken ist insbesondere an das Schmerzensgeld – können hingegen nur dem Schädiger selbst gegenüber, in der Gemeinschaftspraxis somit gegen denjenigen Arzt geltend gemacht werden, der die unerlaubte Handlung beging.

## Informationen zur Prävention

*Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt ihren ersten Jahresbericht vor.*

Eine große schwarze Zwei ist auf weißen Grund gemalt. Dahinter liegen in Reih und Glied drei Kondome. Oben prangt in schwarzen Lettern der Spruch zum Jahrtausendwechsel: „Komm gut rein“. Links unten am Rand der rund sechs Quadratmeter großen Plakatwand steht: „Gib Aids keine Chance“.

Die Plakate gehören zu der bisher umfangreichsten Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Diese Form der Aidsaufklärung läuft seit 1987. Die Kampagne nimmt auch großen Raum in dem Jahresbericht 1998 ein, den die BZgA kürzlich in Köln vorgestellt hat.

Bei der Kampagne zur Aids-Prävention arbeite die BZgA sehr eng mit der Deutschen Aids-Hilfe e.V. zusammen, sagte Dr. Elisabeth Pott, Direktorin der BZgA. Die Aufklärungskampagne setzt nicht nur auf Breitenwirkung. Viele Broschüren und Informationen werden in Beratungsstellen, Schulen und bei Veranstaltungen eingesetzt. Die Aids-Kampagne wäre ohne die Kooperation der Medien in dieser Form nicht möglich, erklärte Pott. So stellte der „Fachverband Außenwerbung“ 1998 kostenlos 50.000 Plakatwände zur Verfügung. „Das entspricht einem Mediawert von rund 5 Millionen Mark“, sagte Pott. Den Erfolg ihrer Bemühungen überprüft die BZgA jährlich mittels Repräsentativumfragen.

Ein anderer Schwerpunkt der BZgA-Arbeit ist die Suchtvorbeugung. Auch diese setzt bei Jugendli-

chen an und zielt darauf ab, das Selbstbewußtsein der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Nur wenn die 12- bis 27jährigen eigene Lebenskompetenz entwickelt haben, können sie ihre Probleme bewältigen, ohne in Drogen einen Ausweg zu sehen, meinte Pott. Sie appellierte in diesem Zusammenhang auch an die Ärzteschaft, sich an der Präventionsarbeit noch stärker zu beteiligen und das Materialangebot der BZgA besser zu nutzen.

Weitere Schwerpunkte, zu denen die BZgA Kampagnen gestartet und Materialien erstellt hat, sind Sexualaufklärung und Familienplanung, Gesundheit für Kinder und Jugendliche, die Gemeinschaftskampagne Blut und Plasma sowie die Aufklärungskampagne zur Organspende.

Insgesamt hat die BZgA im vergangenen Jahr 179 Projekte betreut. Dafür standen knapp 50 Millionen Mark zur Verfügung. Im kommenden Jahr wird auch die BZgA nicht von Kürzungen verschont bleiben, meinte Pott. Allerdings würde der Rotstift nur leicht angesetzt.

Jürgen Brenn

#### Adresse der BZgA

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln, Tel.: 0221/8992-0, Fax: 0221/8992-300, Internet: www.bzga.de. Bestelladresse: BZgA, 51101 Köln, Fax: 0221/8992-257, E-mail: order@bzga.de. Bestellmodalitäten: Alle Materialien der BZgA werden bis zu einem Paketgewicht von 20 Kilogramm kostenlos abgegeben. Bei größeren Bestellungen zahlt der Empfänger das Porto.